

## ÖBAV Unterstützungskasse e.V. Merkblatt zur Kündigung der Entgeltumwandlungsvereinbarung

### A. Grundsatz

Die Kündigung der Entgeltumwandlungsvereinbarung über die ÖBAV Unterstützungskasse e.V. löst keine vorzeitige Auszahlung der Versorgungsleistung bzw. des Rückkaufswerts aus der Rückdeckungsversicherung aus.

### B. Hintergrund

#### I. Allgemein

Die betriebliche Altersversorgung in Deutschland wird steuerlich gefördert, um Arbeitnehmer und Arbeitgeber (neben der gesetzlichen und privaten) auch auf diesem Gebiet verstärkt zur Altersvorsorge anzuregen und so dazu beizutragen, dass die Menschen nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ihren Lebensstandard erhalten können bzw. nicht wegen der sinkenden Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) in Altersarmut verfallen. Es handelt sich nicht um ein Steuersparmodell, dessen Leistungen auf Wunsch jederzeit abrufbar wären.

#### II. Unterstützungskasse

Das Kassenvermögen der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. besteht aus den Zuwendungen, die durch den Arbeitgeber eingezahlt werden (Beiträge zur Rückdeckungsversicherung) und unterliegt einer Zweckbindung, die sich aus § 2 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 ihrer Satzung i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. c KStG ergibt. Danach dürfen ihre Mittel ausschließlich für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung verwendet, d.h. nur in einem entsprechenden Versorgungsfall ausgekehrt werden. Bei einem Verstoß könnte die Unterstützungskasse ihre Körperschaftsteuerfreiheit verlieren.

### C. Praktische Auswirkungen der Kündigung

#### I. Widerruf

Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Vereinbarung über die Entgeltumwandlung bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Aushändigung der Kopie des Versicherungsscheines ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Absenden. Der Abschluss der Rückdeckungsversicherung wird dann durch die Unterstützungskasse (Versicherungsnehmerin) ebenfalls widerrufen/ gekündigt. Der Widerruf ist an den Arbeitgeber zu richten, der ihn unverzüglich an die Unterstützungskasse weiterzuleiten hat.

#### II. Einstellen der Beitragszahlungen

Das vorübergehende Aussetzen oder endgültige Einstellen der Beitragszahlungen ist bei Entgeltumwandlung jederzeit möglich und führt (sofern die Mindestbeträge des Versicherers erreicht sind) zur Beitragsfreistellung der Rückdeckungsversicherung. Die Auszahlung der Versorgungsleistung erfolgt bei Eintritt eines Leistungsfalls, der sich aus der Versorgungszusage ergibt, in Höhe der infolge der Beitragsfreistellung reduzierten Leistung aus der Rückdeckungsversicherung.

#### III. Abfindung der Anwartschaft

Gemäß § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) können unverfallbare Kleinanwartschaften auf betriebliche Altersversorgung bei Ausscheiden des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber abgefunden werden. Seit dem 01.01.2018 ist eine einseitige Abfindung von Mini-Anwartschaften durch den Arbeitgeber frühestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraums kein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begründet und dies dem ehemaligen Arbeitgeber mitteilt. Im Sinne einer effizienten Verwaltung stellt die ÖBAV daher seit dem 01.01.2018 nur noch Abfindungsvereinbarungen zur Verfügung, die eine Unterschrift von Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorsehen (einvernehmliche Abfindung).

Hierfür gelten aktuell im Jahre 2019 folgende Höchstgrenzen gemäß § 3 Abs. 2 BetrAVG i.V.m. § 18 SGB IV:

[West] Rente 31,15 EUR, Kapital 3.738 EUR;  
[Ost] bei Rente 28,70 EUR, Kapital 3.444 EUR.

Eine Abfindung in unbegrenzter Höhe ist nur bei vertraglich unverfallbaren Anwartschaften möglich (vgl. Merkblatt vorzeitiges Ausscheiden).

Hinweis: Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsgültigkeit. Es spiegelt lediglich die Auffassung der ÖBAV Servicegesellschaft für betriebliche Altersversorgung öffentlicher Versicherer mbH wieder. Für rechtssichere Auskünfte und Beratung im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer.